

**Satzung
des Vereins
Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg - Vorpommern e. V.**

§ 1

Der Verein „Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, kurz genannt „ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V.“, hat seinen Sitz in Schwerin und ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 338.

**§ 2
Organisation**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft des DGB-Bezirk Nord und des Volkshochschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Der Verein ist im Land Mecklenburg-Vorpommern als Landesorganisation auf örtlicher, regionaler und auf Landesebene tätig.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist Mitglied im Bundesarbeitskreis ARBEIT UND LEBEN.

**§ 3
Zweck und Ziele**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist ein Träger der politischen Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Sie dient der Erwachsenen- und Jugendbildung und wendet sich vor allem an die Arbeitnehmerschaft. Ihre politische Bildung geht von der gesellschaftlichen Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren eigenen Bildungsinteressen aus. ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. will durch politische Bildungsarbeit auch im Rahmen eines Bildungsurlaubs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bemühungen unterstützen, ihre Stellung in Staat und Gesellschaft zu erkennen, politische Zusammenhänge zu begreifen und zu beurteilen, ihr Verantwortungsbewusstsein zu wecken und sie zur verantwortlichen Mitarbeit im öffentlichen Leben zu befähigen. Darüber hinaus können mit Zustimmung der Partner auch andere Sachgebiete behandelt werden, sofern sie der Bildungsaufgabe von ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. dienen.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. fördert über ihr eigenes Bildungsangebot hinaus die politische Bildungsarbeit ihrer Mitglieder.
- (4) Die Veranstaltungen von ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. stehen allen offen.

**§ 4
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Veranstaltungen von ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. stehen allen offen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützigkeit“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Anfall eines Vermögens ist dieses zweckgebunden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Veranstaltungen von ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. stehen allen offen. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützigkeit“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - der DGB-Bezirk Nord mit seinen Gewerkschaften und Industriegewerkschaften
 - der Volkshochschulverband Mecklenburg - Vorpommern e.V.
- (3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor Beendigung des Jahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, in dem der Austritt erfolgen soll;
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.

§6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Mitgliedsbeiträge und Umlagen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Vorstandsmitgliedern und den in die Mitgliederversammlung entsandten Mitgliedern.
- (2) In die Mitgliederversammlung entsendet
 - der DGB-Bezirk Nord
 - der Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
jeweils 3 (drei) stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter,
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder teilweise virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet über das geeignete Format nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Online-Mitgliederversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig personalisierte Zugangsdaten. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen

Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

- (4) Eine Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Einberufung erfolgt schriftlich sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch die beiden Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (6) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingebrachte Vorschläge werden nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungsunterlagen;
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - Beschlussfassung über den Haushalt;
 - Wahl der beiden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - Wahl zweier Rechnungsprüferinnen und –prüfer;
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (9) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind.
- (10) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und
 - 4 (vier) weiteren Vorstandsmitgliedern.Die beiden Vorsitzenden sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand muss paritätisch zusammengesetzt sein. Die Mitgliedergruppen haben das Vorschlagsrecht.
- (3) Die beiden Vorsitzenden dürfen nicht von der gleichen Trägergruppe sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (pädagogische Leiterin oder Leiter) nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (2) Zur Erledigung der Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (pädagogische Leiterin oder Leiter), weitere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Verwaltungsangestellte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. beauftragen.
- (3) Der Vorstand legt mit der Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. die Grundsätze für die Arbeit fest. Er ist insbesondere zuständig für:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Genehmigung des Jahresveranstaltungsplans und Aufstellung des Haushaltsplans;
 - Beratung von Tätigkeits- und Geschäftsberichten der Geschäftsführung;
 - Beratung der Rechnungsprüfungsberichte und deren Weiterleitung an die Mitgliederversammlung;
 - Mitgliedschaft der Landesarbeitsgemeinschaft ARBEIT UND LEBEN Mecklenburg-Vorpommern e.V. in anderen Vereinen oder Einrichtungen;
 - Nominierung von Delegierten oder Vertreterinnen und Vertretern in Vorständen und Ausschüssen beim Bundesarbeitskreis ARBEIT UND LEBEN e.V. und anderen Vereinen oder Einrichtungen.
- (4) Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die von den Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird von zwei Personen vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüferinnen oder -prüfer haben die Aufgabe, die Kassenführung des Vereins zu prüfen.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine gesonderte Einladung erforderlich. Die Auflösung muss mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, muss erneut zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dann entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen wird dem Bundesarbeitskreis ARBEIT UND LEBEN e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Weiterbildung verwenden muss.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2021 in Kraft und ist in das Vereinsregister einzutragen.